Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 **Ausgegeben Danzig, den 2. März** **1922**

Inhalt. Gesetz zur Ergänzung des vorläufigen Haushaltsgesetzes für das Jahr 1921 vom 30. Juni 1921 (S. 43). Gesetz betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge (S. 43). Gesetz betr. Erhöhung der Frachtsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 46). Gesetz über die Lieferung von Milch an Kinder der Arbeitslosen (S. 46).

16 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Ergänzung des vorläufigen Haushaltsgesetzes für das Jahr 1921 vom 30. Juni 1921
(Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1921 Nr. 22 Seite 113).

§ 1.

Der Senat wird ermächtigt, folgende fortlaufende Ausgaben zu leisten:

h) Im Haushaltsplan der Sozialversicherung zur Errichtung und Geschäftsführung des Landesversicherungsamtes der Freien Stadt Danzig für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922 „48040 Mk."

zu verausgaben und folgende Stellen zu besetzen:

1 Vorsitzender (Gruppe XIII),
1 Dezernent (gleichzeitig ständiger Vertreter) (Gruppe XII),
1 Regierungsamtmann (Gruppe X),
1 Regierungssekretär (Gruppe VI).

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. **Dr. Schwartz.**

17 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Artikel I.

Die §§ 195 a, 195 b, 197, 205 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1919 (R. G. Bl. S. 1757) und der Verordnung des Staatsrats Danzig vom 13. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 201) werden wie folgt geändert:

I. Der § 195 a erhält folgende Fassung:

„Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels V,
2. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 100 Mk.,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens $4^1/_2$ Mk. täglich, für 10 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten 4 Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens $4^1/_2$ Mk. täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt."

II. Im § 195 b fällt Absatz 3 weg.

III. Im § 197 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

IV. Im § 205 erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Als Wochenhilfe werden die im § 195 a bezeichneten Leistungen gewährt: dabei beträgt das Wochengeld 3 Mk. und das Stillgeld $4^1/_2$ Mk. täglich".

V. Im § 205 a wird zwischen Abs. 2 und 3 folgender Absatz eingeschaltet:

„Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb 9 Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt".

VI. Im § 205 a erhalten die Sätze 1 und 2 des Absatzes 6 folgende Fassung:

„Sind mehrere Krankenkassen oder knappschaftliche Krankenkassen oder ist eine dieser Kassen mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht den Wöchnerinnen die Wahl frei".

VII. Anstelle des durch die Verordnung des Staatsrats vom 13. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 201) weggefallenen § 14 tritt folgender neuer

§ 14.

Was nach den vorstehenden Vorschriften über die Wochenhilfe für die Ersatzkassen wegen ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder gilt, gilt für diese Kassen auch wegen derjenigen Mitglieder, welche beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur Weiterversicherung bei einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse (§§ 313, 314, 500 der Reichsversicherungsordnung) berechtigt gewesen sein würden und seitdem der Ersatzkasse ununterbrochen angehört haben.

Artikel II.

Im § 218 der Reichsversicherungsordnung sind die Worte „sowie in den Fällen des § 205 Nr. 1, 2" zu ersetzen durch die Worte „sowie in den Fällen der §§ 205 a, 205 b Nr. 1".

Artikel III.

I. Die Verordnung des Staatsrats Danzig vom 13. Juli 1920 betr. Aenderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (Staatsanzeiger S. 201) wird ferner wie folgt geändert:

1. Der § 6 fällt weg.
2. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„Eine minderbemittelte Danziger Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und für die nach den vorstehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus Mitteln der Freien Stadt Danzig eine Wochenfürsorge.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen oder, sofern sie alleinsteht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 15000 Mk. nicht überstiegen hat".

II. Das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (R. G. Bl. S. 1757) wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:
   „Der Antrag auf Wochenfürsorge ist bei dem Versicherungsamte zu stellen. Dieses nimmt die nach § 17 erforderlichen Feststellungen vor. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Versicherungsamts durch die allgemeine Ortskrankenkasse in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, und wo eine solche Kasse nicht besteht, durch die Landkrankenkasse".
2. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Dabei beträgt das Wochengeld 3 Mk. und das Stillgeld $4^1/_2$ Mk. täglich".
3. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts im Falle des § 18 ist binnen einem Monat die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig; es entscheidet endgültig".

Artikel IV.

Für Entbindungsfälle, welche nach dem 30. April 1922 eintreten, kann ein Anspruch auf Wochenhilfe auf Grund der besonderen Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 492), der §§ 4, 5 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 49), der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (R. G. Bl. S. 257), der Nr. III der Verordnung vom 1. März 1917 (R. G. Bl. S. 200), des § 4 der Bekanntmachung vom 22. November 1917 (R. G. Bl. S. 1085), der Verordnung vom 21. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1467) und der §§ 8, 9 des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (R. G. Bl. S. 1757) nicht mehr geltend gemacht werden.

Ist ein Anspruch auf Wochenhilfe auf Grund der genannten Vorschriften am 30. April 1922 bereits geltend gemacht worden, so ist über ihn im Verfahren nach jenen Vorschriften zu entscheiden. Wird bei Entbindungsfällen, die bis zum 30. April 1922 eingetreten sind, der Anspruch auf Grund der genannten Vorschriften erst nach diesem Tage geltend gemacht, so sind dafür die Vorschriften über das Verfahren bei der Wochenfürsorge (§§ 17 ff. des Gesetzes vom 26. September 1919) maßgebend.

Artikel V.

Sobald die zur Durchführung der Vorschrift des § 195a Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels I erforderliche Verständigung zwischen Ärzten und Krankenkassen erreicht ist, bestimmt der Senat den Zeitpunkt, mit welchem die genannte Vorschrift in Kraft tritt. Bis dahin erhalten die zum Bezuge der Wochenhilfe oder Wochenfürsorge berechtigten Personen außerdem eine Beihilfe bis zum Betrage von 50 Mk. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel VI.

Der Senat wird ermächtigt, das Gesetz vom 26. September 1919 (R. G. Bl. S. 1757) in Verbindung mit der Verordnung des Staatsrats Danzig vom 13. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 201) in der Fassung zu veröffentlichen, die sich aus diesem Gesetz ergibt.

Danzig, den 28. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

18 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. Erhöhung der Frachtsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. März 1922 einer Erhöhung der seit dem 1. Februar 1922 im Güter- und Tierverkehr geltenden Frachtsätze auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 20 v. H. zuzustimmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 23. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Runge.

19 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Lieferung von Milch an Kinder der Arbeitslosen.

§ 1.

Die Kinder der Arbeitslosen im ersten und zweiten Lebensjahr erhalten von der Gemeinde kostenlos Milch.

§ 2.

Die Menge der täglich zu liefernden Milch richtet sich jeweilig danach, wieviel die verpflichtete Gemeinde an die übrigen Kinder der Gemeinde gleichen Alters auf Karten zur Verteilung bringt, sie beträgt jedoch keinesfalls aber mehr als $^3/_4$ l Vollmilch täglich.

§ 3.

Von den durch dieses Gesetz den Gemeinden entstehenden Kosten wird ihnen $^5/_6$ von der Freistaatregierung erstattet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Danzig, den 21. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.